

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 24/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Hessen,
Frankfurt, Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 3. August 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richtererin K u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen Richter Dr. D e l i t z für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. November 1992 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des in Kroatien lebenden Klägers als unzulässig verworfen, weil er die Berufungsfrist versäumt habe und Gründe, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigten, nicht vorgetragen worden seien. Die Krankheit von Prof. T., der angeblich die Interessen des Klägers zu vertreten habe, sei kein ausreichender Grund, denn Prof. T. sei trotz seiner Krankheit in der Lage gewesen, jedenfalls zur Fristwahrung Berufung einzulegen. Sein Verschulden sei nach § 67 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dem Kläger zuzurechnen.

Mit der durch das Bundessozialgericht zugelassenen Revision trägt der Kläger vor, Prof. T. sei nicht sein Vertreter gewesen. Er habe ihn weder schriftlich noch mündlich beauftragt, ihn vor Gericht zu vertreten. Er habe ihn nur beauftragt, bei der Erstellung der Berufungsschrift zu helfen und diese Schrift zu übersetzen.

Er beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Das beklagte Land stellt keinen Antrag und hat gegen die Zurückverweisung an das LSG nichts einzuwenden.

Die Beteiligten sind mit der Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist begründet. Der Rechtsstreit ist an das Hessische LSG zurückzuverweisen.

Das LSG durfte aufgrund der von ihm getroffenen Feststellungen die Wiedereinsetzung (§ 67 SGG) nicht allein mit der Begründung versagen, das Verschulden von Prof. T. sei dem Kläger zuzurechnen. Diese Begründung wäre nur dann richtig, wenn Prof. T. Vertreter des Klägers gewesen wäre. Das ist nicht allein mit der Bemerkung des LSG geklärt, T. habe "angeblich die Interessen des Klägers zu vertreten" gehabt.

Der Wiedereinsetzung steht nur das eigene Verschulden des Klägers und das seines Vertreters entgegen, nicht das Verschulden Dritter. Als Vertreter kommen nur Personen in



Betracht, denen die Vertretungsbefugnis durch Gesetz oder Auftrag übertragen worden ist. Der Auftrag, von dem das LSG offenbar ausgegangen ist, muß zwar nicht schriftlich erteilt worden sein; es genügt der mündliche Auftrag. Davon muß das Gericht aber überzeugt sein. Es muß davon überzeugt sein, daß der Kläger den Auftrag erteilt hat, ihn vor Gericht zu vertreten und somit in eigener Verantwortung für ihn verbindliche Erklärungen abzugeben. Diese Überzeugung kommt in der oben zitierten Bemerkung des LSG nicht zum Ausdruck. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Behauptung des Klägers zutrifft, T. habe ihn nicht dem Gericht gegenüber vertreten sollen, sondern nur den Auftrag gehabt, ihn bei der Erstellung der Berufungsschrift zu unterstützen und die Berufungsschrift im übrigen zu übersetzen. Ein solcher Auftrag hätte Prof. T. nicht zum Vertreter des Klägers gemacht (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl § 67 RdNr 3a).

Das LSG wird sich darüber und über das etwaige eigene Verschulden des Klägers Klarheit verschaffen und über die Wiedereinsetzung erneut entscheiden müssen. Das LSG entscheidet auch über die Kosten des Revisionsverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)